



Vorsitzender des Ausschusses für Europa  
und Eine Welt  
Herrn Gregory Scholz, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

16. Dezember 2024

**Mein Aktenzeichen**

0102-0001#2024/0265-1401  
MB.0012  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

MB2-Lantag@mkuem.rlp.de

**Telefon / Fax**

(06131) 16-5930

**Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 5. Dezember 2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde der

TOP 5) EuGH-Urteil zur Kennzeichnung von Lebensmitteln  
Antrag der Fraktion der CDU - Vorlage 18/6558 -

unter der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Frankreich hat in den Jahren 2022 und zuletzt 2024 über nationale Regelungen die Verwendung von Namen tierischer Lebensmittel für „Lebensmittel, die pflanzliche Proteine enthalten bzw. aus pflanzlichen Proteinen bestehen“ eingeschränkt.

Beispielsweise ist es in Frankreich verboten, ein Lebensmittel aus pflanzlichen Proteinen als Schnitzel zu bezeichnen, zu bewerben oder zu vermarkten.

**Verkehrsanbindung**

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Gegen diese Vorgaben hatten Hersteller vegetarischer und veganer Lebensmittel, sowie entsprechende Verbände geklagt.

Das zuständige französische Gericht hat daraufhin dem EuGH Fragen zur Auslegung der EU-weit geltenden Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) vorgelegt.

Der EuGH hat hierzu am 04. Oktober 2024 sein Urteil verkündet.

Nach unserer Einschätzung ist die relevante Aussage des Urteils, dass Mitgliedstaaten keine rechtlichen Regelungen treffen können, um „verkehrsübliche oder beschreibende Bezeichnungen von Lebensmitteln“ einzuschränken oder zu verbieten.

Nach den Vorgaben der LMIV müssen Lebensmittel eine Bezeichnung tragen und zwar vorrangig eine im EU- oder nationalen Recht festgelegte Bezeichnung. Falls es keine rechtlich geregelte Bezeichnung gibt, ist eine verkehrsübliche Bezeichnung anzugeben. Falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt, ist eine beschreibende Bezeichnung anzugeben. Eine verkehrsübliche Bezeichnung wird nach rechtlicher Definition von den Verbrauchern akzeptiert, ohne dass weitere Erklärungen notwendig wären.

In Deutschland gibt es - wie in Frankreich - keine rechtlich geregelten Bezeichnungen für tierische Lebensmittel wie Schnitzel oder für vegetarische oder vegane Lebensmittel.

Stattdessen gibt es Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse sowie Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Leitsätze beschreiben in Deutschland übliche Lebensmittel (wie z.B. Schnitzel, Wiener Schnitzel, Rahmschnitzel) mit ihren Merkmalen im Zusammenhang mit der verkehrsüblichen Bezeichnung. Sie sind rechtlich nicht bindend.

Die Leitsätze werden nach der Geschäftsordnung der Deutschen Lebensmittelbuchkommission von dieser erarbeitet, aktualisiert und verabschiedet. In der Deutschen Lebensmittelbuchkommission sind zu gleichen Anteilen Vertreter der Verbraucherschaft, Lebensmittelüberwachung, Wirtschaft und Wissenschaft vertreten.



Für die Verabschiedung von Leitsätzen ist eine Mehrheit von mehr als drei Vierteln der Stimmen aller Kommissionsmitglieder erforderlich und bei Bedarf kann von jeder Person und Institution ein Antrag zur Anpassung der Leitsätze eingereicht werden.

Die Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs beschreiben zum Beispiel, wann ein Produkt als „vegetarisches Schnitzel aus Milcheiweiß“ bezeichnet werden kann.

In Deutschland wurde demnach – im Gegensatz zu Frankreich – die Verwendung entsprechender Bezeichnungen nicht rechtlich verboten. Es liegen daher nicht die gleichen Voraussetzungen wie in Frankreich vor.

Auch wenn ein eventuell notwendiger Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene durch die Bundesregierung zu prüfen wäre, ist nach unserer derzeitigen Einschätzung keine Anpassung aufgrund des EuGH-Urteils erforderlich. Die bestehenden Leitsätze sind aus unserer Sicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund wird auch nicht mit Auswirkungen auf die Unternehmen in Rheinland-Pfalz gerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder